

**Geringfügige Beschäftigung:  
Verzicht auf Sozialversicherungsfreiheit kann sich lohnen**

Nr.W4

Rechtsstand: März 2008

Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ist für Sie als Arbeitnehmer **steuer- und sozialversicherungsfrei**.

Hingegen muss Ihr Arbeitgeber im **gewerblichen Bereich** Pauschalbeiträge in Höhe von 30% abführen, davon 15% zur Rentenversicherung (max. 60 EUR). Aufgrund dieses Pauschalbeitrages erwerben Sie in der Rentenversicherung jedoch nur sehr geringe Ansprüche auf Altersrente.

Sie haben aber die Möglichkeit, aus den Aufwendungen des Arbeitgebers **vollwertige** Pflichtbeiträge zu machen, und zwar dann, wenn Sie den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers aus eigenen Mitteln auf den normalen Beitragssatz in der Rentenversicherung von derzeit 19,9 % aufstocken.

**Die Differenz beträgt 4,9% und der Aufstockungsbetrag, also Ihre Zuzahlung, maximal 19,60 EUR im Monat.**

Hierzu müssen Sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die Erklärung ist unwiderruflich für die Dauer der jeweiligen geringfügigen Beschäftigung.

**Welche Vorteile bringt die Aufstockung?**

**Anrechnung auf die Wartezeit**

Zum einen erwerben Sie geringfügig höhere Ansprüche auf Altersrente sowie eine Gutschrift von Pflichtbeitragsmonaten auf dem Rentenkonto: Wer beispielsweise eine geringfügige Beschäftigung mit einem Verdienst von 400 EUR ein ganzes Jahr lang ausübt, steigert seinen monatlichen Rentenanspruch mit der Aufstockung. Zudem werden **12 Pflichtbeitragsmonate** statt 3 Monate "besonderer Art" für die Wartezeit gutgeschrieben. Frauen können dadurch die erforderliche Mindestwartezeit von 5 Jahren für eine Altersrente erreichen.

**Unmittelbarer Anspruch auf „Riester“-Förderung**

Darüber hinaus erwerben Sie einen unmittelbaren Anspruch auf die "Riester"-Förderung, weil Sie infolge der Aufstockung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden. Sie können also einen Altersvorsorgevertrag abschließen und dafür die Altersvorsorgezulage, d.h. Grundzulage und Kinderzulage, beanspruchen und einen eigenständigen Sonderausgabenabzug geltend machen. Falls Ihr Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis gehört, eröffnen Sie ihm ebenfalls die Chance auf eine "Riester"-Förderung.

**Rente wegen Erwerbsminderung und Kuren**

Der wichtigste Punkt: Mit der Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages erwerben Sie Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, so insbesondere Ansprüche auf eine Rente **wegen Erwerbsminderung** und auf **vorgezogene Altersrente**, auf die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen sowie auf Rehabilitationsleistungen (**Kuren**) - und das schon nach nur einem halben Jahr!

Bei geringfügigen Beschäftigungen in **Privathaushalten** (so genanntes Haushaltsscheckverfahren) ist die Eigenbeteiligung wesentlich höher. Hier beträgt der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung nur 5%. Daher beträgt die Differenz zum normalen Beitragssatz 14,9% und der Aufstockungsbetrag bei einem Monatslohn von 400 EUR liegt bei 59,60 EUR pro Monat bzw. 715,20 EUR im Jahr.